



Statuten | Reitverein Reusstal, Niederrohrdorf

I NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Reitverein Reusstal Niederrohrdorf nachstehend RVR genannt, besteht mit Sitz in Niederrohrdorf auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der RVR bezweckt vor Allem:

- a) die Förderung und Erhaltung des Pferdesports (Basisreiterei)
- b) einer breiten Bevölkerungsschicht, insbesondere der Jugend, den Zugang zum Pferdesport zu ermöglichen
- c) den Fortbestand der pferdesportlichen Veranstaltungen in der Region im Sinne der Förderung des Breitensportes zu sichern
- d) ganz allgemein sich um alle Belange zu kümmern, welche mit dem Pferdesport im weitesten Sinne zusammenhängen, so die Erhaltung des Bewegungsraums des Pferdes und die Förderung des Verständnisses für das Pferd
- e) die Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mittel

Um diese Ziele zu verwirklichen, werden eine Reithalle mit Umgelände sowie eine Reiterstube unterhalten und betrieben.

Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der RVR ist Mitglied des Ostschweizerischen Kavallerievereins.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der RVR wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenpräsidenten
- e) Juniormitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönnermitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören. Sie besitzen das Stimmrecht.

Art. 7 Freimitglieder

Aktive oder Gönner werden nach 20-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt. Die Jahre als Juniormitglied werden nicht mitgezählt. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie verfügen über das Stimmrecht.

Art. 8a Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie verfügen über das Stimmrecht

Art. 8b Ehrenpräsidenten

Präsidenten, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie verfügen über das Stimmrecht

Art. 9 Juniormitglieder

Juniormitglieder sind Personen, die das 20. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erreichen oder jünger sind. Juniormitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung aufgenommen. Juniormitglieder erhalten ab dem 18. Lebensjahr (Stichtag ist das Datum der Generalversammlung) das Stimmrecht an der Generalversammlung. Juniormitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Nach Erreichen des 20. Lebensjahres werden sie zu Aktivmitgliedern.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Pferdesportfreunde, Einzelpersonen und juristische Personen, die dem RVR und seinen Zielen nahestehen. Sie bezahlen den Beitrag für Passivmitglieder. Sie haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 11 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Aktivmitglieder. Statt des üblichen Jahresbeitrags bezahlen sie eine grössere Summe. Der erhöhte Beitrag gilt als Ersatz für die Mitarbeit bei den Vereinsanlässen.

Art. 12 Aufnahme und Ausschluss

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Jeder Anwärter für eine aktive Vereinsmitgliedschaft ist während mindestens eines Jahres provisorisches Mitglied. In dieser Zeit hat er den Beweis zu erbringen, dass er gewillt ist, im Sinne des Vereins zu wirken. Während dieser Zeit hat die betreffende Person kein Stimmrecht.

Name und Adresse des Anwärters sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Allenfalls begründete Einsprachen gegen den Anwärter sind dem Vorstand vier (4) Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Über einen gegen die Aufnahme erhobenen Einspruch entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Passivmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands aufgenommen.

Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anordnungen des Vorstands missachten, die Anlagen und das Material des RVR nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bei groben Verstössen, die sofort geahndet werden müssen, hat der Vorstand das Recht, das Mitglied unverzüglich auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit einem Rekurs an die Generalversammlung gelangen.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des RVR gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Benutzungsreglement zu benützen.

Art. 14 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Austritt kann nur auf das Ende eines Rechnungsjahres gem. Art. 21 erfolgen.

III FINANZEN

A) Ordentliche Beiträge

Art. 15 Festsetzung

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge und Benützungsgebühren werden auf Antrag des Vorstands von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 16 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. Mai zu entrichten. Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag auch auf Mahnung hin nicht, kann es durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

B) Ausserordentliche Beiträge

Art. 17 Finanzierungsaktionen

Sofern die ordentlichen Beiträge für die Finanzierung von grösseren Reparaturen der Anlagen, Neuanschaffungen oder dringenden Neubauten nicht ausreichen, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands die Ausgabe von freiwilligen Anteilscheinen oder andere ausserordentliche Beiträge für alle aktiven Mitglieder mit qualifizierter 2/3 Mehrheit beschliessen.

Ziff. 1 Die Anteilscheine können unverzinsliche oder unter den marktüblichen Konditionen verzinsliche Darlehen sein.

Ziff. 2 Mitglieder, welche aus dem Verein austreten, können ihre Anteilscheine kündigen. Der RVR ist verpflichtet, die Anteilscheine innert zwölf (12) Monaten nach dem Austritt des Mitglieds zurückzuzahlen.

Ziff. 3 Wenn der RVR alle Schulden (mit Ausnahme der laufenden Verpflichtungen) getilgt hat, ist er verpflichtet, die Anteilscheine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen. Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Modalitäten dieser Tilgung.

Ziff. 4 Anteilscheine haben eine Laufzeit von maximal 10 Jahren.

C) Veranstaltungen

Art. 18 Öffentliche Veranstaltungen

Der RVR organisiert öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks (Art. 2 und Art. 3), die zugunsten der Vereinskasse Gewinn abwerfen.

Art. 19 Vereinsinterne Veranstaltungen

Der Reitverein veranstaltet jährlich wenn möglich eine Vereinsmeisterschaft, die ausschliesslich für Vereinsmitglieder ausgeschrieben wird. Provisorische Aktivmitglieder dürfen an der Vereinsmeisterschaft nur dann teilnehmen, wenn sie mindestens seit der letzten Generalversammlung angemeldet sind.

Art. 20 Organisation von Veranstaltungen

Provisorische Mitglieder, Aktiv- und Juniormitglieder sind verpflichtet, an der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen tatkräftige, unentgeltliche Mithilfe zu leisten.

Bleibt ein Mitglied mehrmals ohne triftigen Grund oder dreimal unentschuldigt dem Aufgebot für die Mithilfe bei Anlässen fern, kann es durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

D) Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des RVR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlungen.

IV ORGANE

A) Generalversammlung

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahl-berechtigt sind alle Aktiv-, Frei-, Ehren-, Gönner- und Juniormitglieder gemäss Art. 9. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 24 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

In den Vorstand sind wählbar: Aktiv-, Frei-, Ehren- und Gönnermitglieder. Wer in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum RVR steht, kann nicht in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor gewählt werden.

Art. 25 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende März statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu der Generalversammlung mindesten zwölf (12) Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für stimmberechtigte und provisorische Mitglieder obligatorisch (Art. 12).

Art. 26 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens vier (4) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Generalversammlung vorgebrachte zusätzliche Traktanden können in der Regel nur zur Behandlung in einer nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen und sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Art. 28 Geschäfte

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- 2) Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- 3) Genehmigung der Jahres- und Vermögensrechnung
- 4) Genehmigung des Jahresprogramms
- 5) Mutationen
- 6) Wahlen
- 7) Genehmigung und Festsetzung des Budgets sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge
- 8) Statuten
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

B) Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, einem oder mehreren Beisitzern.

Art. 30 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird durch die ordentliche Generalversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Art. 31 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand leitet den RVR, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle laufenden Geschäfte.

Art. 32 Sitzungen

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar zeichnen für den RVR kollektiv zu zweien.

OK-Präsident und OK-Kassier können die kollektive Zeichnungsberechtigung auf das entsprechende Konto für den alltäglichen Zahlungsverkehr erhalten.

Art. 34 Einzelne Aufgaben

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er besorgt die Korrespondenz des Vereins.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und -zusammen mit den übrigen Vorstandsmitglieder - das Budget. Er führt das Verzeichnis der Mitglieder.

Die übrigen Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

Veranstaltungs- Organisationskomitee:

Für grössere Anlässe kann der Vorstand ein Organisationskomitee gründen. Die OK-Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Konten getrennt geführt werden. Der OK-Kassier erstellt die entsprechende Abrechnung, die spätestens Ende November dem Hauptkassier zu übergeben ist.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 35 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei (2) Jahren.

Art. 36 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Kassier spätestens zwanzig (20) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V VERMÖGENSVERWALTUNG

Art. 37 Verwendung

Vereinsvermögen und Reingewinne müssen im Sinne von Art. 2 und Art. 3 angelegt und verwendet werden.

Art. 38 Erhaltung der Vermögenswerte

Ein Grossteil des Vereinsvermögens ist in der Reithalle und deren Umgelände angelegt. Aus diesem Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit ein Ertrag zu erwirtschaften, der den Vereinsfinanzen Rechnung trägt.

Art. 39 Vermietung der Reithalle

Die Reithalle kann an Vereinsmitglieder sowie an Dritte vermietet werden. Vereinsmitglieder haben dabei einen Beitrag zu entrichten. Dritten ist die Halle zu marktüblichen Konditionen zu vermieten. Die entsprechenden Konditionen werden auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt.

Dem RVR ist eine angemessene Benützungzeit der Halle für pferdesportliche, gesellschaftliche Anlässe und für reiterliches Training sicherzustellen. Die Reithalle muss für den Verein so zur Verfügung stehen, dass den Statuten Art. 2 und Art. 38 entsprochen wird.

VI AENDERUNGEN DER STATUTEN UND REGLEMENTE

Art. 40 Verfahren

Änderungsanträge für Statuten und Reglemente sind mit vollem Wortlaut in der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben. Sie können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 41 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des RVR oder eine Fusion mit einem anderen Reitverein kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens zwanzig (20) Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Generalversammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 42 Liquidation

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens 2/3 der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft. Ein bei der Auslösung des Vereins allfällig verbleibendes Restvermögen wird einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen. Es darf nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden. Über die Begünstigten entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 11. März 2005 genehmigt worden und ersetzen jene vom 13. März 1992. Eine Statutenergänzung ist von der ordentlichen Generalversammlung am 20. März 2009 genehmigt worden.

Niederrohrdorf, 20. März 2009
Reitverein Reusstal, Niederrohrdorf

Der Präsident
Alfons Schmid

Die Kassierin
Marlies Möckli-Schibli